

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2021/2/8 LVwG 41.15- 3019/2020

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.02.2021

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

08.02.2021

Index

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Norm

EpidemieG 1950 (EpiG) §25

EpidemieG 1950 (EpiG) §32

EpidemieG 1950 (EpiG) §33

EpidemieG 1950 (EpiG) §36 Abs1 liti

EpidemieG 1950 (EpiG) §49

AVG §3 Z2

BGBI II Nr. 86/2020

BGBI II Nr. 87/2020

BGBI II Nr. 98/2020

Rechtssatz

Der Antrag des Eisenbahnunternehmens auf Entschädigung des Verdienstentganges stützt sich auf die COVID-19-MaßnahmenV, BGBI. II Nr. 98/2020, auf die Verordnung BGBI. II Nr. 86/2020, mit welcher der Schienenverkehr aus Italien eingestellt wurde und die Verordnung über Maßnahmen bei der Einreise aus Italien, BGBI. II Nr. 87/2020. Bei der COVID-19-MaßnahmenV handelt es sich nicht um eine Verordnung zum EpidemieG 1950 (EpiG), weshalb schon aus diesem Grund die Zuständigkeitsregelung des § 33 EpiG bzw. § 49 EpiG nicht zur Anwendung gelangen kann und subsidiär die Zuständigkeitsregelung des § 3 Z 2 AVG heranzuziehen ist. Die beiden anderen Verordnungen (BGBI. II Nr. 86/2020 und BGBI. II Nr. 87/2020) stützen sich auf § 25 EpiG, welcher in § 33 EpiG keine Erwähnung findet. Zudem wurden die beiden Verordnungen nicht von einer Bezirksverwaltungsbehörde „getroffen“, dies weder im Sinne von „erlassen“ durch die Bezirksverwaltungsbehörde noch im Sinne von „Wirksamwerden“ im Bereich der Bezirksverwaltungsbehörde und bildet daher weder § 33 noch § 49 EpiG eine Grundlage für die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden zur Entscheidung über Entschädigungsansprüche, welche auf die oben genannten Verordnungen gestützt werden.

Schlagworte

COVID-Maßnahmengesetz-Verordnung, Einschränkung Schienenverkehr aus Italien, Einschränkung Einreise aus Italien, Entschädigung Verdienstentgang, sachliche und örtliche Zuständigkeit, subsidiäre Zuständigkeit § 3 Z 2 AVG,

Firmensitz, keine Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2021:LVWG.41.15.3019.2020

Zuletzt aktualisiert am

11.03.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at